



Schlussbericht über die Evaluation des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen

8. August 2006

Schweizerische Universitätskonferenz
Sennweg 2
CH-3012 Bern

Tel. + 41 31 306 60 60
Fax + 41 31 302 17 92

E-mail: cus@cus.ch
www.cus.ch

Schlussbericht über die Evaluation des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen

Im Auftrag der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK)

Vorgelegt von der internationalen Expertengruppe

- **Herr Prof. Dr. Marco Baggiolini**, Presidente der Università della Svizzera italiana, als Präsident der Expertengruppe;
- **Herr Dr. Karl Dittrich**, Vorsitzender der Nederlands-Vlaamse Accreditatie Organisation (NVAO), Niederlande;
- **Frau Prof. Dr. Christiane Heitz**, Vice-présidente de l'Université Louis Pasteur, Frankreich;
- **Herr Dr. Achim Hopbach**, Geschäftsführer/Managing Director der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland;
- **Herr Dr. Christian Thieme**, ehemaliger stellvertretender Generalsekretär der Kultusministerkonferenz in Deutschland (KMK);
- **Frau Lesley Wilson**, Secretary General of the European University Association, Belgien.

- **Herr Dr. h.c. Gerhard Schuwey** (Beratung)
- **Frau Dr. Andrea Stegmann** (Sekretariat)

8. August 2006

Inhaltsverzeichnis:

Zusammenfassung	1
A. Einführung	2
1. Auftrag / Auftraggeberin	2
2. Expertengruppe und Methode	3
B. Evaluation	4
I. Charakterisierung des OAQ	4
1. Organisation des OAQ (Art. 20 f. der Zusammenarbeitsvereinbarung)	4
2. Positionierung des OAQ im schweizerischen System	4
3. Fazit	6
II. Europäischer Vergleich	7
III. Ergebnisse der Begutachtung	9
1. Allgemeine Feststellungen	9
2. Besondere Feststellungen	11
IV. Empfehlungen	12
V. Bewertung des OAQ hinsichtlich des Teils 3 der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)	13
Anhang 1 Liste der 15 überprüften Verfahren	16
Anhang 2 Liste der befragten Personen / Organisationen	17
Anhang 3 Beantwortung der Fragen der Begleitgruppe der SUK	18
I. Qualitätssicherung	18
II. Akkreditierung	19
III. Leistungen des OAQ ausserhalb von Verfahren der Akkreditierung und Qualitätssicherung	21
IV. Evaluation nach internationalen Standards	21
V. Evaluation im Hinblick auf mögliche weitere Aspekte	22
Anhang 4 Erlasse	24

Zusammenfassung

Die Evaluation des OAQ wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2006 in Bern durchgeführt. Gestützt auf einen Selbstbeurteilungsbericht des OAQ studierte eine Gruppe internationaler Experten verschiedene Verfahrensakte des OAQ. Anschliessend fanden zwei zweitägige Treffen in Bern statt, an denen die Expertinnen und Experten Interviews führten mit dem OAQ und seinen verschiedenen Ansprechpartnern wie der SUK, dem Fachhochschulrat, der Rektorenkonferenz, den Studierenden, aber auch Vertreterinnen akkreditierter Organisationen. Besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Teufel und Frau Stadelmann vom iimt sowie Frau Dr. Faisst von Public Health für ihre Bereitschaft, an den Interviews mitzuwirken.

Die Evaluation führte zu einigen zentralen Erkenntnissen und Feststellungen: Das Tätigkeitsfeld des OAQ ist sehr breit. Es ist international sehr gut vernetzt. Bei nahezu allen Gesprächspartnern bestand Einigkeit über die hohe Professionalität, mit der das OAQ seine Verfahren durchführt. Die Verfahren in den Bereichen Akkreditierung und Qualitätssicherung werden nicht immer mit der nötigen Trennschärfe unterschieden. Die Trennung zwischen Verfahrensführung sowie Prüfung der jeweiligen materiellen Kriterien (OAQ) einerseits und Entscheidfällung (SUK) andererseits ist unüblich. Das Akkreditierungsverfahren und die Beschlussvorlagen des OAQ sind in manchen Punkten noch stärker an die Anforderungen des Verwaltungsverfahrens anzupassen. Die Gutachter gelangten zu drei Hauptempfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen die Schaffung eines unabhängigen Akkreditierungsrates.
- Die Verfahrensregeln der verschiedenen Verfahren sind so auszugestalten, dass keine Vermischung der Verfahren erfolgt. Insbesondere geht es um eine klare Trennung der Verfahren in den Bereichen Evaluation, Akkreditierung und Quality Audit und eine klare Trennung der Akkreditierungsverfahren von Verfahren der beitragsrechtlichen Anerkennung.
- Die Gutachter empfehlen, die Qualitätssicherung im gesamten Hochschulbereich nach einheitlichen Prinzipien zu gestalten, das heisst insbesondere für den Fachhochschulbereich kein gesondertes System zu entwickeln.

Schliesslich gelangten die Gutachter zum Ergebnis, dass das OAQ im Wesentlichen Teil 3 der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) erfüllt. Das gleiche gilt für den Code of Good Practice des European Consortiums for Accreditation (ECA).

A. Einführung

1. Auftrag / Auftraggeberin

Die Evaluation des OAQ erfolgte im Auftrag der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK). Die SUK nahm die Evaluation des OAQ in ihr am 2.12.2004 verabschiedetes Arbeitsprogramm für das Jahr 2005 auf. Anstoss für die Evaluation waren die Entwicklungen auf internationaler Ebene, wonach europäische Qualitätssicherungsagenturen alle fünf Jahre zu evaluieren sind. Seither beschlossen die europäischen Bildungsminister in Bergen im Frühjahr 2005, dass sich alle nationalen Qualitätssicherungsagenturen in den kommenden fünf Jahren auf der Basis von europäischen Standards einer internationalen „peer review“ unterziehen sollten. Aufgrund der Ergebnisse dieser Evaluationen soll ein europäisches Register für qualitativ hoch stehende Qualitätssicherungsagenturen geschaffen werden. Ferner wurde angeregt, die nationalen und internationalen Evaluationen zusammen durchzuführen.

Das Präsidium der SUK bestimmte eine Begleitgruppe für die Evaluation. Mitglieder der Begleitgruppe waren Frau Regierungsrätin Regine Aeppli, Präsidentin der SUK, Herr Dr. Nivardo Ischi, Generalsekretär der SUK, Herr Prof. Dr. Ulrich Gäbler, Vizepräsident der Rektorenkonferenz, Herr Dr. Mathias Stauffacher, Generalsekretär der Rektorenkonferenz, Herr Dr. Christoph Grolimund, Leiter Geschäftskontrolle ETH-Rat, Vertreter des ETH-Rates, Frau Margrit Meier, Vizedirektorin Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF, Frau Prof. Dr. Susanne Suter, Präsidentin des Wissenschafts- und Technologierates und Frau Dr. Andrea Stegmann, Sekretariat.

Die Begleitgruppe bestimmte als Ziel der Evaluation, dass zu überprüfen ist, ob das OAQ die Aufgaben hinsichtlich Akkreditierung und Qualitätssicherung erfüllt, die sich aus dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, dem Konkordat und der Zusammenarbeitsvereinbarung ergeben. Der Blickwinkel sollte dabei klar ein retrospektiver sein. Zur Beurteilung standen auf ausdrücklichen Wunsch der Begleitgruppe die bisher erbrachten Leistungen des OAQ und nicht eine mögliche künftige Entwicklung. Indessen liessen sich Vergangenheit und Zukunft im Rahmen der Evaluation nicht immer klar trennen. In manchen Punkten hielt es die Expertengruppe für vorteilhaft, auch auf künftige Entwicklungen Bezug zu nehmen.

Die Evaluation sollte unter anderem im Hinblick auf die Teilrevision der Akkreditierungsrichtlinien zu **Empfehlungen** führen, wie die zukünftige Arbeit des OAQ im Rahmen des geltenden Rechts noch besser gestaltet werden kann (Weitergeltung des UFG bis ins Jahr 2011).

Die Evaluation sollte ferner die Basis schaffen, dass sich das OAQ in Zukunft auf **internationaler Ebene anerkennen bzw. akkreditieren** lassen kann.

2. Expertengruppe und Methode

Die Expertengruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Herr Prof. Dr. Marco Baggiolini, Presidente der Università della Svizzera italiana, als Präsident der Expertengruppe;
- Herr Dr. Karl Dittrich, Vorsitzender der Nederlands-Vlaamse Accreditatie Organisation (NVAO);
- Frau Prof. Dr. Christiane Heitz, Vice-présidente de l'Université Louis Pasteur;
- Herr Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer/Managing Director der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland;
- Herr Dr. Christian Thieme, ehemaliger stellvertretender Generalsekretär der Kultusministerkonferenz in Deutschland (KMK);
- Frau Lesley Wilson, Secretary General of the European University Association.

Die Evaluationsgruppe wurde durch Herrn Dr. h. c. Gerhard Schuwey (Altdirektor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft; BBW) begleitet und beraten. Frau Dr. Andrea Stegmann vom Generalsekretariat der SUK führte das Sekretariat.

Die Evaluation folgte den üblichen Schritten

- Selbstevaluation des OAQ (SWOT-Analyse)
- Überprüfung durch die Evaluationsgruppe
 - o Studium von Verfahrensakten¹
 - o Befragungen durch die Expertinnen und Experten²
- Bericht der Evaluationsgruppe zu Stärken / Schwächen des OAQ und Empfehlungen zu weiteren Qualitätsverbesserungen des OAQ zu Händen der SUK.

Für die Evaluation massgebend waren einerseits die internationalen Standards der ENQA unter Berücksichtigung der Standards des ECA und andererseits die von der Begleitgruppe der SUK vorgegebene eher national orientierte Fragestellung.³

¹ Vgl. Anhang 1 mit der Liste der 15 überprüften Verfahren. Die Liste wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht publiziert.

² Vgl. Anhang 2 mit der Liste der befragten Personen.

³ Vgl. Anhang 3 mit den Antworten auf die von der Begleitgruppe formulierte, eher national orientierte Fragestellung.

B. Evaluation

I. Charakterisierung des OAQ

1. Organisation des OAQ (Art. 20 f. der Zusammenarbeitsvereinbarung)

Das OAQ setzt sich aus einem wissenschaftlichen Beirat und einer Geschäftsstelle zusammen. Wer vom OAQ spricht, meint in der Regel die Geschäftsstelle. Der wissenschaftliche Beirat umfasst fünf Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der universitären Akkreditierung. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle werden von der SUK gewählt. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist im Wesentlichen die wissenschaftliche Qualität der Arbeit des OAQ und die Einhaltung internationaler Standards zu gewährleisten.

2. Positionierung des OAQ im schweizerischen System

Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) nimmt in der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulsystem eine zentrale Rolle ein.

a) Rechtliche Grundlagen

Die Qualitätssicherung im Schweizer Hochschulsystem wird durch folgende Rechtsnormen geregelt:

- Artikel 63a der Bundesverfassung, angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, welcher die Qualitätssicherung dem Bund und den Kantonen als gemeinsame Aufgabe zuweist;
- das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz);
- das interkantonale Konkordat vom 9. Dezember 1999 über universitäre Koordination; und
- die Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung).

Gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen wurde das OAQ als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Kantone ins Leben gerufen. Es nahm seine Tätigkeit am 1. Oktober 2001 auf.

b) Tätigkeitsspektrum des OAQ

Die rechtlichen Grundlagen übertragen dem OAQ folgende Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung von Richtlinien der SUK:

- Vorbereitung der Umschreibung der Anforderungen an die Qualitätssicherung, welche von der SUK erlassen werden und regelmässige Überprüfung, ob die Anforderungen erfüllt werden (periodische Quality Audits für das SBF bzw. Evaluationen für die erstmalige beitragsrechtliche Anerkennung nach Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 der Richtlinien vom 10. Dezember 2002 zum beitragsrechtlichen Anerkennungserfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz).
- Unterbreitung von Vorschlägen für ein gesamtschweizerisches Verfahren der Akkreditierung (Akkreditierungsrichtlinien der SUK).

Gemäss den rechtlichen Grundlagen führt das OAQ folgende Verfahren durch:

- aa) Das OAQ führt Akkreditierungsverfahren durch. Die Akkreditierungsentscheidung wird von der SUK getroffen.
- bb) Das OAQ führt im Auftrag des SBF regelmässig summarische Verfahren zur Prüfung der Frage durch, ob die staatlichen Universitäten „qualitativ hochwertige Leistungen“ erbringen (Quality Audits). Zudem führt es die Evaluationen für den erstmaligen Entscheid über die Beitragsberechtigung durch. Das SBF bzw. das EDI und der Bundesrat entscheiden auf der Grundlage des Berichts über das Vorliegen der beitragsrechtlichen Voraussetzungen.
- cc) Das OAQ kann in Abstimmung mit der CRUS disziplinspezifische Evaluationsverfahren an staatlichen Hochschulen durchführen. Solche Verfahren haben bisher nicht stattgefunden.
- dd) Das OAQ kann gegen Entgelt Leistungen für Dritte erbringen. Bisher waren dies insbesondere:
 - Durchführung von Akkreditierungsverfahren für weiterbildende Studiengänge im Medizinalbereich im Auftrag des BAG bzw. der FMH. Die Akkreditierungsentscheidung traf in diesen Fällen das EDI.
 - Erarbeitung eines Akkreditierungskonzeptes für weiterbildende Studiengänge im Medizinalbereich im Auftrag des BAG.
 - Analyse von Evaluationsberichten im Fachhochschulsektor im Auftrag des BBT.
 - Entwicklung von Grundlagen für die Akkreditierung an Fachhochschulen in Zusammenarbeit mit dem BBT.
 - Entwicklung eines Konzepts für die Akkreditierung von privaten Fachschulen im Auftrag des BBT.

In den Jahren 2003 bis 2005 führte das OAQ insgesamt 65 Akkreditierungsverfahren durch und prüfte dabei 84 Objekte. Zuhanden der SUK führte das OAQ 18 Akkreditierungsverfahren durch. Dabei wurden 15 Institutionen und 22 Studiengänge überprüft. 47 Akkreditierungsverfahren wurden vom BAG im Bereich der medizinischen Weiterbildung in Auftrag gegeben. 43 Programme betrafen die Humanmedizin. 4 Programme stammten aus der Zahnmedizin. Von den 18 für die SUK durchgeführten Akkreditierungsverfahren stammten 4 Gesuche für die Akkreditierung einer Institution und 11 Gesuche für die Akkreditierung von Studiengängen aus dem öffentlichen Bereich. 11 Gesuche um Akkreditierung der Institution und 11 Gesuche um Akkreditierung von Studiengängen stammten von privaten Institutionen.⁴

- Zu den anderen Aufgaben des OAQ (vgl. dazu Art. 19 Abs. 3 und Abs. 6 der Zusammenarbeitsvereinbarung) gehören eine Informationstätigkeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich.

3. Fazit

Die Rolle des OAQ im System der Qualitätssicherung an schweizerischen Hochschulen zeichnet sich somit durch eine Vielzahl von Auftraggebern und eine Vielzahl von unterschiedlichen Verfahren aus. Die Rolle kann zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

- Das OAQ führt Verfahren der Qualitätsbewertung durch. Das Spektrum dieser Verfahren umfasst mit Evaluationen, Akkreditierungen und Quality Audits die derzeit wichtigsten international eingeführten Verfahren der Qualitätssicherung im Hochschulbereich.
- Auftraggeber sind staatliche oder private Hochschulen sowie staatliche Stellen, nämlich die SUK, das SBF, das BAG und das BBT.
- Die abschliessenden Entscheidungen in den Verfahren der Qualitätsbewertung treffen staatliche Stellen. Diese Entscheidungen sind zum Teil direkt gekoppelt mit Entscheidungen über Anerkennung oder Finanzierung von Einrichtungen. In der Vorbereitung dieser Entscheidungen liegt ein wesentlicher Zweck der Verfahren der Qualitätsbewertung.⁵

⁴ Anzahl Gesuche und Anzahl Verfahren stimmen zahlenmässig nicht überein, weil in manchen Verfahren mehrere Gesuche behandelt wurden.

⁵ Dies gilt nicht für Akkreditierungsverfahren an staatlichen Hochschulen. Auch die Akkreditierung privater universitärer Einrichtungen oder Studiengänge führt nicht zu einer beitragsrechtlichen Anerkennung. Eine Evaluation durch das OAQ und die später folgenden periodischen Überprüfungen durch das OAQ (Quality Audits) sind aber Voraussetzung für eine beitragsrechtliche Anerkennung.

- Das OAQ berät und unterstützt die für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich zuständigen staatlichen Stellen bei der Entwicklung von Verfahren der Qualitätssicherung und von Qualitätsstandards oder entwickelt diese Verfahren und Standards im Auftrag der zuständigen staatlichen Stellen.

In der fehlenden Entscheidungskompetenz des OAQ zeigen sich zwei wesentliche Charakteristika des schweizerischen Systems der Qualitätssicherung an Hochschulen:

- Bei der Qualitätsbewertung sind Durchführung des Verfahrens und abschliessende Entscheidung getrennt. Das Begutachtungsverfahren wird von einer unabhängigen Qualitätssicherungsagentur durchgeführt, die Entscheidung aber durch Stellen der staatlichen Exekutive gefällt.

Hieraus resultiert:

- Die Entscheidung über die Qualitätsbeurteilung trifft dieselbe Instanz, die auch die administrativen und / oder politischen Entscheidungen zur Entwicklung des schweizerischen Hochschulsystems fällt. Korrekt wäre hingegen eine Trennung von Qualitätsbeurteilung und staatlichen Entscheidungen, so dass die Qualitätsbeurteilung unabhängig, d. h. ausschliesslich qualitätsgeleitet durchgeführt wird, und staatliche Stellen aufgrund ihrer eigenen Erwägungen entscheiden und sich dabei auf ein unabhängiges Qualitätsurteil stützen.

II. Europäischer Vergleich

Die Position des OAQ im schweizerischen Hochschulsystem, oder genauer im schweizerischen System der Qualitätssicherung an Hochschulen ist in einer Hinsicht ohne Parallele in den europäischen Hochschulsystemen. Das Besondere liegt in der Trennung von Durchführung hochschul- und wissenschaftsadäquater Qualitätsbeurteilung durch eine unabhängige Agentur von der abschliessenden Entscheidung in diesen Verfahren durch staatliche Organe, deren Auftrag nicht in erster Linie oder nicht nur auf dem Ziel der Qualitätssicherung oder Qualitätsentwicklung gründet, sondern auch oder sogar im Wesentlichen ein hochschulpolitischer ist. Das System ist damit zweistufig, wobei die Stufe, auf der die Entscheidungskompetenz angesiedelt ist, nicht dem Hochschulbereich angehört, sondern der politischen Sphäre.

Das OAQ bereitet den Erlass von Richtlinien für die Akkreditierung und Qualitätssicherung vor, das heisst es kann der SUK Vorschläge unterbreiten. Die Richtlinien werden von der SUK erlassen und sie entscheidet über deren Inhalt.

Ein Blick in andere Systeme der Qualitätssicherung an Hochschulen in Europa belegt die Sonderstellung des OAQ. Am ehesten könnten Parallelen zu anderen zweistufigen Systemen mit der Trennung von Entscheidung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren bestehen:

Im niederländisch-flämischen System der Qualitätssicherung an Hochschulen findet das OAQ kein Pendant. Gemessen an der Rolle „Definition von Verfahrensregeln“ wäre die NVAO das Pendant. Die NVAO definiert die zentralen Verfahrensregeln und beauftragt Agenturen mit der Durchführung von Akkreditierungsverfahren. Die Akkreditierungsentscheidungen trifft dann aber die NVAO selber. Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz und der Rolle „Durchführung von Verfahren der Akkreditierung“ wären also eher die von der NVAO beauftragten Agenturen Pendants zum OAQ.

Ein ähnliches Ergebnis ergibt der Vergleich mit dem deutschen Akkreditierungssystem: Der Akkreditierungsrat definiert die Verfahrensregeln für die Akkreditierung der Agenturen und für die Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen. Insofern könnte er ein Pendant zum OAQ sein. Allerdings führt der Akkreditierungsrat nicht nur die Verfahren der Akkreditierung von Agenturen durch, er entscheidet auch selber abschliessend. Die Agenturen führen die Verfahren der Programmakkreditierung durch und entscheiden abschliessend über die Akkreditierung. Sie sind allerdings nicht für die Definition der Verfahrensregeln zuständig. Auch in ihnen findet das OAQ kein Pendant.

Ein Blick in die anderen, allerdings einstufigen europäischen Akkreditierungssysteme, also ohne Trennung von Definition der Verfahrensregeln, Durchführung und Entscheidung, zeigt noch deutlicher, dass die Sonderstellung des OAQ nicht in erster Linie aus seiner Positionierung im gestuften System an sich resultiert, sondern aus der „Auslagerung“ der Entscheidungskompetenz aus dem unabhängigen Hochschulsystem hinaus und in die politische Sphäre hinein.

In keinem anderen europäischen Hochschulsystem wird die Verantwortung für die Durchführung der Verfahren und die Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren abgekoppelt von der formellen Entscheidungskompetenz. Es gibt allenfalls Unterschiede hinsichtlich des Akteurs der Durchführung, also ob ‚die‘ Agentur selber die Verfahren durchführt (einstufige Systeme) oder ob sie andere Akteure damit beauftragt (zweistufige Systeme). Grundlage für die letztendlichen Entscheidungen in den Verfahren bildet allein die Beurteilung der Qualität. Andere hochschulpolitische Erwägungen spielen aus Gründen der Unabhängigkeit der Qualitätsbeurteilung keine Rolle.

Ein besonderes Kennzeichen des OAQ im Vergleich zu vielen anderen Akteuren im Bereich Qualitätssicherung und Akkreditierung in Europa ist in der Breite des Tätigkeitsspektrums zu sehen. Es ist nicht häufig, dass ein und dieselbe Agentur Evaluationen, Audits und Akkreditierungsverfahren gleichermassen durchführt. Abgesehen von der Norwegischen Agentur NOKUT, die ein ähnlich breites Tätigkeitsspektrum wie das OAQ aufweist, haben die meisten Agenturen nur einen enger umrissenen Aufgabenbereich.

III. Ergebnisse der Begutachtung

1. Allgemeine Feststellungen

Die Gespräche der Gutachter führten zu einigen zentralen Erkenntnissen, deren Berücksichtigung für die Begutachtung der Tätigkeit des OAQ unverzichtbar ist:

- a) Das Tätigkeitsfeld des OAQ ist sehr heterogen: An unterschiedlichen Einrichtungen des tertiären Bereichs (staatliche vs. private Universitäten) werden von Gesetzes wegen unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Zielen durchgeführt (institutionell vs. programmorientiert, Evaluation vs. Akkreditierung vs. Audit). Hinzu kommen besondere Aufträge wie die Akkreditierung medizinischer Weiterbildungsstudiengänge für das BAG.
- b) Die Ziele und Verfahrensregeln der Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren sind nicht immer hinreichend präzise definiert und weisen daher in der praktischen Umsetzung Unschärfen und Überschneidungen auf. Dieses Faktum wird durch die bisher geringe Zahl an durchgeführten Verfahren verstärkt, da sich Routinen erst teilweise ausgebildet zu haben scheinen.
- c) Das OAQ trägt zwar die Verantwortung für die Durchführung der Verfahren, kann aber nicht die Verantwortung für die abschliessenden Entscheidungen übernehmen, da diese von SUK / BBT / BAG etc. getroffen werden. Dies beeinträchtigt zwar nicht die Tätigkeit des OAQ, stellt aber ein Spezifikum des schweizerischen Qualitätssicherungssystems dar, das durch die Verlagerung der Entscheidung über die Qualitätsbeurteilung in die staatliche Exekutive und ihre Koppelung mit hochschulpolitischen Entscheidungen die Qualität und die Rolle der Qualitätsbeurteilung an sich schwächt.
Korrekt wäre hingegen eine Trennung von Qualitätsbeurteilung und staatlichen Entscheidungen, so dass die Qualitätsbeurteilung unabhängig, d. h. ausschliesslich qualitätsgeleitet durchgeführt wird, und staatliche Stellen aufgrund ihrer eigenen Erwägungen entscheiden und sich dabei auf ein unabhängiges Qualitätsurteil stützen.
- d) Das OAQ erfüllt die europäischen Kriterien für Akkreditierungsagenturen.
- e) Das OAQ ist gut international vernetzt und integrierte sehr früh die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) in die Richtlinien für die eigene Arbeit. Hervorzuheben ist insbesondere das grosse Engagement des OAQ im European Consortium for Accreditation, das Verfahren für die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen entwickelt. In diesem Zusammenhang bleibt allerdings unverständlich, weshalb das OAQ noch nicht die Mitgliedschaft bei der European Association

for Quality Assurance ENQA beantragt hat.⁶ Eine enge Einbindung in die Arbeit der ENQA ist für die internationale Vernetzung, der das OAQ ja einen hohen Stellenwert beimisst, unerlässlich.

- f) Es bestand bei nahezu allen Gesprächspartnern Einigkeit über die sehr hohe Professionalität, mit der das OAQ seine Verfahren durchführt. Ausserdem werden die Kooperation mit den Kunden und die Qualität der in den Verfahren eingesetzten Experten hervorgehoben.
- g) Das OAQ spielt eine wichtige und aktive Rolle im Prozess der Hochschulreform, da es im Bereich der Qualitätssicherung selber vielfältige Initiativen entwickelt.
- h) Das OAQ zeichnet sich durch ein hohes Mass an Lernbereitschaft aus, falls Modifikationen in Richtlinien oder Verfahrensweisen notwendig sind.
- i) In Anknüpfung an b) muss konstatiert werden, dass einige für die Verfahren des OAQ notwendige Grundsatzentscheidungen schweizerischer Hochschulpolitik ausstehen oder zumindest nicht hinreichend präzise sind. Ein gravierendes Beispiel ist das Fehlen von verbindlichen Kriterien für die Zuerkennung des Status „Universität“ für eine tertiäre Bildungseinrichtung. In der Praxis führt dies dazu, dass das OAQ de facto angehalten ist, solche Fragen in den Verfahren implizit beantworten zu müssen, um eine begründete Entscheidung fällen zu können. Das OAQ als unabhängige Qualitätssicherungsagentur gelangt somit in die Situation, selber normsetzend tätig zu werden. Da de jure eine solche Kompetenz nicht vorgesehen ist, kann dies von Hochschulen und/oder staatlichen Stellen als Anmassung empfunden werden. Grundsätzlich schwächt eine solche Situation die Stellung der Agentur, da die Unabhängigkeit der Qualitätsbeurteilung grundsätzlich als durch hochschulpolitische Erwägungen beeinflusst angesehen werden könnte.

⁶ Das OAQ suchte seit seinem Bestehen um Mitgliedschaft in der ENQA nach, doch war diese bis Ende 2004 den Mitgliedstaaten der EU und Teilnehmern des EWR vorbehalten. In Absprache mit der ENQA-Direktion wird das Mitglieds-gesuch des OAQ per 1. August 2006 eingereicht, um auch die Ergebnisse dieser Evaluation miteinbeziehen zu können. Das OAQ nahm seit 2001 an allen ENQA-Veranstaltungen teil (observer status) und organisierte im Jahr 2003 in Zürich für die ENQA ein Seminar zu „Quality Audits“.

2. Besondere Feststellungen

Auf der Basis der Analyse der Positionierung des OAQ (vgl. Teil B Evaluation) und der besonderen Ergebnisse in Ziff. 1 hiervor diagnostizieren die Gutachter drei Problemkomplexe:

a) Systemebene

Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Empfehlungen des OAQ, das diese ausschliesslich wissenschaftsadäquat und qualitätsorientiert ausspricht, und den darauf folgenden Entscheidungen der SUK etc., die auch politisch motiviert sein können.

b) Konzeptebene

Die Aufgaben des OAQ waren von Beginn an in zweierlei Hinsicht unpräzise definiert. Zum einen war die Zielrichtung der unterschiedlichen Verfahren nicht klar oder diese überschritten sich (Rechenschaftslegung durch Qualitätskontrolle vs. Qualitätsverbesserung), zum anderen entstanden durch fehlende gesetzliche oder andere verbindliche Normen (Publikation von Negativentscheidungen) Regelungslücken, die das OAQ selber füllen musste. Hierdurch wurde im Laufe der Zeit unklarer, ob das OAQ normsetzend, beratend oder nur operativ tätig sein sollte. Dementsprechend agierte das OAQ auch in Grenzbereichen zwischen diesen Arten von Tätigkeiten.

Des Weiteren bestehen zwischen den beteiligten Partnern OAQ, Staatssekretariat/SUK und CRUS zum Teil sich widersprechende Interpretationen grundlegender Richtlinien (Entwurf der Richtlinien für die Qualitätssicherung an Schweizer Hochschulen). Zurzeit läuft zu den Richtlinien eine von der SUK eingeleitete Vernehmlassung bei den Rektoraten und den verschiedenen Kategorien von Universitätsangehörigen.

c) Prozessebene

Die Beschlussvorlagen des OAQ sind zum Teil nicht hinreichend juristisch begründet und damit nicht rekursresistent. Dies ist aber nur zum Teil dem OAQ zur Last zu legen. Zum Teil liegt dies auch an unpräzisen oder nicht vorhandenen Kriterien als Grundlage für die Beschlussempfehlungen. Hierin liegt ein erhebliches Risiko für das gesamte System der Qualitätssicherung.

IV. Empfehlungen

Die Gutachter kommen auf der Basis der Analyse und der Begutachtung des OAQ zu folgenden Empfehlungen:

- a) Die Gutachter empfehlen, die Entscheidungen im Akkreditierungsverfahren nicht mehr von der SUK treffen zu lassen, sondern einem unabhängigen Akkreditierungsrat zu übertragen. Die Zusammensetzung des Akkreditierungsrates sollte so vorgenommen werden, dass die Vertreter der Wissenschaft einen massgeblichen Einfluss haben. Je nach Zusammensetzung des Akkreditierungsrates sollte ausserdem ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden, dessen Votum vom Akkreditierungsrat vor seiner Entscheidung einzuholen ist.
- b) Die Gutachter empfehlen dringend, die unterschiedlichen Verfahren exakt zu definieren und dabei die verschiedenen Aufgabenbereiche (Evaluation, Akkreditierung, Quality Audit und beitragsrechtliche Anerkennung) klar zu trennen, so dass die jeweiligen Anbieter von Studienangeboten also die Kunden des OAQ, unmissverständlich erkennen, welches Verfahren in ihrem Fall Anwendung findet.
- c) Die Gutachter empfehlen, die Kompetenzen der verschiedenen Akteure – Staat (SUK), OAQ, Hochschulen und CRUS – klar zu definieren und gegeneinander abzugrenzen. Dabei sollte auch der Auftrag des Qualitätsnetzwerks Schweiz präzise festgelegt werden.
- d) Die Gutachter empfehlen, die Qualitätssicherung im gesamten Hochschulbereich nach den gleichen Prinzipien vorzunehmen und sowohl in formaler wie in materieller Hinsicht einheitliche Massstäbe anzuwenden. Hieraus folgt insbesondere, dass für den Fachhochschulbereich kein zweites System entwickelt wird, sondern im Rahmen des einen Qualitätssicherungssystems entsprechende Qualifikationen zu gewährleisten sind, um die jeweiligen Besonderheiten der Fachhochschulen beurteilen zu können. Entsprechendes sollte zu gegebener Zeit für die Pädagogischen Hochschulen gelten.⁷
- e) Die Gutachter empfehlen, die Gemeinsamen Thesen der CRUS und des OAQ vom 7./11. November 2005 zügig umzusetzen. Da zwischen den verschiedenen Beteiligten unterschiedliche Interpretationen des Thesenpapiers bestehen, müsste hier erst ein Konsens geschaffen werden.

⁷ Der Bereich der Pädagogischen Hochschulen wurde in die Evaluation nicht einbezogen, war auch nicht Teil des Auftrages der Expertengruppe. Die Ausdehnung der Empfehlung auch auf die Pädagogischen Hochschulen wurde von einem Mitglied der Expertengruppe nachträglich eingebracht.

- f) Die Gutachter empfehlen, dass das OAQ für seine Arbeit eine Prioritätensetzung vornimmt und dabei seinem Kerngeschäft – Evaluierung von Qualitätssicherungssystemen und Akkreditierung von Studienangeboten öffentlicher und privater Anbieter – Vorrang einräumt.

V. Bewertung des OAQ hinsichtlich des Teils 3 der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

Die Gutachter kommen aufgrund der Analyse der vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen zu dem Ergebnis, dass das OAQ im Wesentlichen die ESG erfüllt.

Dies gilt zum einen hinsichtlich der rechtlichen und ökonomischen Grundlagen und Anforderungen. Das OAQ besitzt eine rechtlich kodifizierte Grundlage für seine Tätigkeit und ist somit auch von den in der Schweiz für die Qualitätssicherung an Hochschulen zuständigen staatlichen Stellen anerkannt. (Standard 3.2) Die rechtlichen Grundlagen gewähren dem OAQ Eigenverantwortung in der Durchführung seiner Verfahren und Unabhängigkeit in seinen Empfehlungen von Einflüssen staatlicher Stellen, von Hochschulen oder sonstigen Dritten. (Standard 3.6) Das OAQ besitzt Ressourcen in personeller und materieller Hinsicht, die eine nachhaltige qualitätsvolle Tätigkeit gewährleisten. (Standard 3.4)

Dies gilt zum anderen hinsichtlich der eigenen Aufgabe. Das OAQ besitzt ein dokumentiertes *mission statement* und hat ein daraus abgeleitetes klares Verständnis von seiner Aufgabe (Standard 3.5), der regelmässigen Durchführung externer Verfahren der Qualitätssicherung. (Standard 3.3)

Im Wesentlichen gilt dies auch hinsichtlich der wichtigsten Verfahrensregeln. Das OAQ führt seine Verfahren mit den wesentlichen Komponenten der Selbstevaluation durch die entsprechende Hochschule oder universitäre Institution und eine anschliessende Begutachtung durch externe Experten durch. (Standard 3.7) Einschränkend ist hier allerdings anzumerken, dass Studierende nicht als Mitglieder der Expertengruppen an den Verfahren teilnehmen.

Die Verfahrensregeln und Beurteilungskriterien der Verfahren sind vorab definiert und öffentlich zugänglich. (Standard 3.7) Eine weitere Einschränkung ist hinsichtlich der Veröffentlichung der Verfahrensberichte (Empfehlungen) zu machen (Standard 3.7), da negative Ergebnisse nicht veröffentlicht werden. Im Rahmen der Ausführungserlasse zur neuen Bildungsverfassung soll die rechtliche Grundlage aber geschaffen werden.

Das OAQ berücksichtigt in seinen Verfahren das Vorhandensein und die Ergebnisse hochschulinterner Verfahren der Qualitätssicherung und erfüllt somit auch Standard 3.1.

Abschliessend ist zu konstatieren, dass das OAQ ein System und regelmässiges Verfahren der internen Qualitätssicherung eingeführt hat und durch ein Berichtssystem, basierend auf einer offiziellen Qualitätspolitik auch extern Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen kann (Standard 3.8).

Insgesamt erfüllt das OAQ Teil 3 der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, dies mit kleinen Einschränkungen hinsichtlich der Beteiligung Studierender und der Publikation der Ergebnisse.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich des Code of Good Practice des European Consortiums for Accreditation (ECA), da dieser weitgehend den ESG entspricht. Lediglich Art. 11 geht mit der Forderung nach internationaler Zusammenarbeit der Agenturen über die ESG hinaus. Das OAQ erfüllt diesen Standard zweifellos durch seine intensive Einbettung in die internationale Arbeit im Bereich Akkreditierung. Abschliessend bleibt somit festzuhalten, dass das OAQ auch dem Code of Good Practice des ECA entspricht.

Tabellarische Übersicht zur Einhaltung der ESG:

ESG, part 3	OAQ Standard/Praxis	Korrespond. ECA-Code
Standard 3.1 <i>„...agencies should take into account... the external quality assurance procedures (of HEI)....”</i>	Hochschulinterne QS steht im Mittelpunkt der Quality-Audits und wird bei allen anderen Verfahren laut nachgewiesener Verfahrensstandards berücksichtigt.	–
Standard 3.2 <i>„Agencies should be formally recognized by competent public authorities...”</i>	Rechtliche Basis in UFG SR 414.20 und Zusammenarbeitsvereinbarung SR 414.205 unzweifelhaft.	Standard 2
Standard 3.3 <i>„Agencies should undertake external quality assurance activities ... on a regular basis.”</i>	Gesetzl. Grundlagen weisen externe Qualitätssicherung als Kernaufgabe zu.	Standard 13
Standard 3.4 <i>„Agencies should have adequate and proportional resources...”</i>	Erfüllung der Kernaufgaben im staatlichen Sektor wird vom Bund und Kantonen hälftig finanziert, gesichert bis 2007; eine Verlängerung wird vom Bundesrat im Dezember 2006 beantragt; weitere Einnahmen vorhanden.	Standard 5

ESG, part 3	OAQ Standard/Praxis	Korrespond. ECA-Code
Standard 3.5 <i>„Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement.”</i>	Publiziertes Leitbild vorhanden.	Standard 1
Standard 3.6 <i>„Agencies should be independent...”</i>	Unabhängigkeit in rechtl. Grundlagen festgeschrieben und bspw. durch Praxis der Gutachterbestellung bewiesen.	Standards 3, 15
Standard 3.7 <i>„The processes, criteria and procedures... should be pre-defined... public... and... normally include:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>A self-assessment;</i> • <i>An external assessment by a group of experts;</i> • <i>Publication of a report;</i> • <i>A follow-up procedure”</i> 	Verfahrensrichtlinien werden von der SUK erlassen und publiziert.	Standards 4, 12, 14, 17
Standard 3.8 <i>„Agencies should have in place procedures for their own accountability.”</i>	OAQ veröffentlicht Qualitätsgrundsätze und alle anderen Richtlinien etc.	Standard 8
	OAQ ist ECA Mitglied.	Standard 11 International cooperation
		Standard 16 Enhancement orientation

Anhang 1

Liste der 15 überprüften Verfahren

Die Liste der überprüften Verfahren wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht publiziert.

Anhang 2

Liste der befragten Personen / Organisationen

- Schweizerische Universitätskonferenz und Fachhochschulrat (SUK und FHR; Frau Regierungsrätin Regine Aeppli, Herr Regierungsrat Rainer Huber, Dr. Nivardo Ischi, Herr Eric Baier und Herr Jakob Locher)
- Wissenschaftlicher Beirat des OAQ (Frau Prof. Martine Rahier, Präsidentin seit 1. September 2005, und Herr Prof. Dominique de Werra)
- Ehemalige Präsidentin des wissenschaftlichen Beirates des OAQ für die Amtsperiode 2001 bis 2005 (Frau Prof. Marie Theres Fögen)
- Qualitätsnetzwerk Schweiz (Herr Dr. Jacques Lanares von der Universität Lausanne, Herr Prof. Guido Vergauwen von der Universität Freiburg und Herr Dr. Olivier Binet von der Universität Basel)
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung, SBF (Frau Margrit Meier)
- Bundesamt für Gesundheit, BAG (Herr Dr. Beat Sottas und Frau Marlene Stritt)
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, CRUS (Herr Prof. Jean-Marc Rapp, Herr Prof. Markus Ries und Herr Dr. Mathias Stauffacher)
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT (Frau Chantal Haunreiter und Frau Nicole Schaad)
- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung, OAQ (Herr Dr. Rolf Heusser, Frau Stephanie Maurer und Frau Dr. Anne Crausaz Esseiva)
- Verband der Schweizer Studierenden, VSS (Frau Lea Brunner und Herr Vincenzo Ribi)
- Akkreditierte Organisation: „International Institute of management in telecommunications“ (iimt) (Frau Prof. Dr. Stephanie Teufel und Frau Kirstin Stadelmann)
- Akkreditierte Organisation: Public Health (Frau Dr. Karin Faisst)

Anhang 3

Beantwortung der Fragen der Begleitgruppe der SUK

I. Qualitätssicherung

1. *Wurden einheitliche Mindeststandards für die Qualitätssicherung (beste internationale Praktiken) der Universitäten entwickelt?*

Ja, das OAQ entwickelte auf Frühling 2006 Mindeststandards für die Qualitätssicherung (Entwurf der Richtlinien für die Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten). Die Richtlinien wurden von der SUK in eine Vernehmlassung gegeben und können im Herbst / Winter 2006 in der SUK behandelt werden.

2. *Wurden diese Mindeststandards den Betroffenen transparent kommuniziert?*

Das OAQ stimmte einen Entwurf der Richtlinien mit dem Qualitätsnetzwerk Schweiz ab. Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinien, wenn sie verabschiedet sind, den Betroffenen umgehend kommuniziert und auf der Homepage der SUK und des OAQ veröffentlicht werden. Auf Veranlassung der SUK entwarf das OAQ zudem einen Kommentar zu den Richtlinien, was die Kommunikation wesentlich erleichtern dürfte.

3. *Überprüft das OAQ die Qualitätssicherung der Universitäten anhand der vorgegebenen einheitlichen Mindeststandards? Wie gestaltet sich dabei die Arbeitsabfolge von der Ausarbeitung von Konzepten, der Durchführung der Verfahren über die Auswertung der Verfahren bis hin zur Publikation der Ergebnisse? Wie gestaltete sich dabei die Zusammenarbeit insbesondere mit den Universitäten, den Behörden und der Rektorenkonferenz?*

In Zukunft sollen die Audits gestützt auf die Qualitätssicherungsrichtlinien durchgeführt werden. Das Qualitätsnetzwerk Schweiz möchte gerne ein Verhandlungsmandat der CRUS, damit es mit dem OAQ verbindlich verhandeln kann. Die übrigen Fragen lassen sich aufgrund der heutigen Erfahrungen noch nicht beantworten.

II. Akkreditierung

1. *Erfüllt die Akkreditierung im Privatbereich die Funktion des Konsumentenschutzes in genügendem Mass, namentlich auch bezüglich Unabhängigkeit der Experten und Offenlegung ihrer Interessenbindungen?*

Die Möglichkeit der Gesuchsteller, einen Experten zu bestimmen, läuft den Interessen des Konsumentenschutzes zuwider, weil zu erwarten ist, dass dieser Experte nicht unbefangen und objektiv sein wird. Für die Zukunft wäre es besser, wenn die Gesuchsteller nur Experten ablehnen können. Das OAQ betont, dass es die Vorschläge der Gesuchsteller sorgfältig prüft und sich das Recht vorbehält, Vorschläge der Gesuchsteller abzulehnen, was in der Vergangenheit auch schon vorgekommen sei. Das OAQ sieht den Konsumentenschutz eher durch die fehlende Möglichkeit zur Publikation negativer Entscheide und sehr langer Rekursverfahren beeinträchtigt.

2. *Wie gestaltet sich die Arbeitsabfolge von der Ausarbeitung von Konzepten, der Durchführung der Verfahren über die Auswertung der Verfahren bis hin zur Publikation der Ergebnisse?*

Die Arbeitsabfolge scheint relativ zügig organisiert zu sein. Nach einer gemeinsamen Sitzung fällt der „Startschuss“ für die Selbstevaluation. Kurz nach Ablieferung des Selbstbeurteilungsberichtes findet die Expertenvsitede statt. Der Expertenbericht wird relativ schnell – innerhalb eines Monats – abgeliefert. Nach der Stellungnahme durch den Gesuchsteller schliesst das OAQ seinen Schlussbericht an die SUK ab. An dieser Schnittstelle OAQ / SUK geht manchmal etwas Zeit verloren, weil oft in der SUK ein gewisser Diskussionsbedarf herrscht. Negative Akkreditierungsentscheide dürfen infolge Fehlens einer genügenden gesetzlichen Grundlage nicht publiziert werden. Publiziert wird aber eine Positivliste im Internet auf der Homepage des OAQ und der SUK. Einige Interviewpartner wiesen darauf hin, dass das OAQ im Inland zu wenig bekannt sei und es deshalb schwer sei, die Akkreditierung zu vermarkten. Die Akkreditierung durch eine ausländische Agentur bringe unter Umständen mehr, weil diese auch in der Schweiz bekannter sei als das OAQ. Heute „lautet“ das Label des OAQ: „oaq accredited in Switzerland / accredited by the Swiss University Conference“. Die Interviewpartner wünschten, dass das OAQ sich vermehrt im Inland engagiere bzw. grössere Anstrengungen unternehme, um seinen Bekanntheitsgrad im Inland zu erhöhen. Eine Interviewpartnerin vermisste, dass sie seit dem Abschluss des Akkreditierungsverfahrens mit dem OAQ keinen Kontakt mehr gehabt hätte. Das OAQ informiere sie nicht über aktuelles Geschehen (bspw. dass es evaluiert werde). Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Verfahren in der Regel zügig und gut organisiert sind, dass aber nach Abschluss des Verfahrens (Publikation der Ergebnisse sowie Kontakt und Zusammenarbeit mit den Akkreditierten zwecks Vermarktung der Akkreditierung) ein gewisser Verbesserungsbedarf besteht.

3. *Zeigt das Instrument der Akkreditierung im öffentlichen bzw. im privaten Bereich die gewünschte Wirkung? Wenn nicht: Lassen sich Gründe für das Ausbleiben des angestrebten Erfolges benennen?*

Sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich wirkt sich aus, dass die Akkreditierung freiwillig ist. Die Zahl der Akkreditierungsgesuche ist in beiden Bereichen sehr tief. Die Erwartung des Gesetzgebers, dass im privaten Bereich durch die Akkreditierung die Spreu vom Weizen getrennt werden könnte, erfüllte sich nicht.

4. *Sind die Richtlinien für die Akkreditierung vom 16. Oktober 2003 im universitären Hochschulbereich in der Schweiz ein taugliches Instrument zur Umsetzung der mit der Akkreditierung verbundenen Zielsetzung?*

Die Richtlinien sind teilweise zu wenig präzise. Sie lassen wichtige bildungspolitische Fragen (wie bspw. die Frage nach der kritischen Masse) offen. Insbesondere diese bildungspolitische Fragen können / sollten nicht durch das OAQ beantwortet werden, weil das OAQ dafür nicht das richtige Gremium ist.

5. *Wie gestaltete sich die Zusammenarbeit insbesondere mit den Betroffenen, der SUK und der Rektorenkonferenz?*

In einer ersten Phase war die Zusammenarbeit zwischen OAQ und CRUS schwierig. Seit sich CRUS und OAQ in einem Thesenpapier auf die Akkreditierung nur der Qualitätssicherungssysteme geeinigt haben, verbessert sich die Beziehung zusehends. Doch bestehen zwischen den verschiedenen Beteiligten unterschiedliche Interpretationen des gemeinsamen Thesenpapiers. Die Zusammenarbeit zwischen dem OAQ und der SUK, dem Qualitätsnetzwerk Schweiz, den interviewten akkreditierten Institutionen, dem BAG, dem BBT, dem SBF, den Studierendenverbänden, dem wissenschaftlichen Beirat etc. gestaltet sich gut. Dem OAQ wird von allen Beteiligten hohe Professionalität und grosse „Kundenfreundlichkeit“ attestiert.

III. Leistungen des OAQ ausserhalb von Verfahren der Akkreditierung und Qualitätssicherung

1. *Orientierte sich das OAQ an der internationalen Praxis und beteiligte es sich an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung?*

Das internationale Engagement des OAQ wurde allgemein positiv erwähnt.

2. *Erarbeitete das OAQ Empfehlungen für die Evaluation, welche die Universitäten in eigener Verantwortung durchführen?*

Nein.

3. *Wurden in Absprache mit der Rektorenkonferenz disziplinspezifische Evaluationen durchgeführt?*

Nein.

4. *Welche zusätzlichen Leistungen erbrachte das OAQ ausserhalb von konkreten Verfahren (bspw. Akkreditierung im Medizinalbereich, Teilnahme an internationalen Projekten im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung, Durchführung von Tagungen und Seminaren)?*

Das OAQ betreute für das BAG eine sehr grosse Anzahl komplexer Verfahren. Dem BBT half es bei der Ausarbeitung eigener Akkreditierungsrichtlinien. Auf der internationalen Ebene ist das OAQ sehr aktiv. Dem OAQ wird auch in diesem Bereich hohe Professionalität und Kundenfreundlichkeit bescheinigt. Namentlich die Vertreter des BAG betonen, dass das OAQ auch innerhalb kurzer Fristen bei der Betreuung sehr komplexer Verfahren ausgezeichnete Arbeit geleistet habe.

IV. Evaluation nach internationalen Standards

Vgl. Expertengutachten Teil B, Ziffer V (Bewertung des OAQ hinsichtlich des Teils 3 der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area; ESG).

V. Evaluation im Hinblick auf mögliche weitere Aspekte

1. *Überprüfung der Verfahren insbesondere auf folgende Aspekte:*
 - a) *Sind die Verfahren zielgerichtet? Ist die Dauer der Verfahren angemessen? Wurden die Expertinnen und Experten mit der nötigen Sorgfalt ausgewählt?*

Die Vermischung von Evaluation, Audit und Akkreditierung hat zur Konsequenz, dass die Verfahren teilweise zu wenig zielgerichtet sind. Die Dauer der Verfahren ist angemessen. Grundsätzlich wurden die Expertinnen und Experten sorgfältig ausgewählt, doch müssten nur unbefangene Experten gewählt werden (d.h. das Recht des Gesuchstellers zur Bestimmung eines Experten nach Art. 16 Abs. 2 der Akkreditierungsrichtlinien ist zu streichen).

- b) *Sind die Anträge bzw. Schlussberichte des OAQ justiziabel? Wie gestaltet sich das Zusammenspiel Antrag OAQ /Entscheid SUK /Wirken der Schiedsinstanz?*

Teilweise sind die Anträge des OAQ zu diplomatisch begründet bzw. wie das OAQ es ausdrückt: „Am Ende wird ein Globalurteil über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gefällt.“ Soll der Entscheid vor den Gerichten standhalten, muss er aber so begründet sein, dass nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen das Gesuch abgelehnt bzw. gutgeheissen wurde. Ein allgemeines Pauschalurteil genügt diesen Anforderungen nicht. Die Ausfertigung des Entscheides ist Aufgabe der SUK. Das führt manchmal zu Nachfragen beim OAQ bzw. zur Verschiebung der Entscheide der SUK. In den Fällen, in denen Beschwerden gegen die Entscheide der SUK erhoben wurden, liess der Entscheid der Schiedsinstanz relativ lange auf sich warten.

2. *Auswirkungen der interpretationsbedürftigen Terminologie insb. in Gesetzen und Richtlinien*

Die Experten bzw. das OAQ fällen am Ende ein Globalurteil. Weil es internationale Experten sind, wird ihr Urteil leicht etwas „soft“. Dem könnte durch klarere Kriterien entgegen gewirkt werden. Das OAQ stellt sich auf den Standpunkt, dass bildungspolitische Fragen nicht vom OAQ entschieden werden können. Dem OAQ kommt es – nach eigenen Aussagen – aber entgegen, dass die Kriterien relativ offen sind, weil es am Ende des Verfahrens weiterhin ein Globalurteil fällen möchte.

3. *Zusammenhang mit den Bologna-Richtlinien*

Nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa stellt sich seit Bologna die Frage, ob eine Institution, die nur Master oder nur Bachelor anbietet, akkreditiert werden kann. Im Rahmen von Akkreditierung und Qualitätssicherung stellt sich ebenfalls die Frage, wie Master und Bachelor zu definieren sind. In der Schweiz werden sie zurzeit formal nur über Kreditpunkte und über die Zulassungsbedingungen definiert.

4. *Anwendung der Richtlinien auf Private*

Für die Akkreditierung privater und öffentlicher Universitäten gelten das gleiche Verfahren und die gleichen Kriterien. Zuständig für die Akkreditierung privater und öffentlicher Institutionen und Studiengänge sind die gleichen Behörden (OAQ und SUK). Die Hürde für die Akkreditierung Privater ist damit sehr hoch. Namentlich die Anforderungen an die Forschung werden von öffentlichen Universitäten stets problemlos erfüllt werden: Selbst wenn in einem einzelnen Studiengang nicht geforscht wird, berücksichtigt man die Forschung der gesamten Institution, womit dieser Standard regelmässig erfüllt sein wird. Ein Problem ist, dass die Privaten mit der Akkreditierung auf die Ebene einer öffentlichen Universität gehoben werden. Aus diesem Grund müssen die Mindeststandards für die Akkreditierung Privater relativ hoch gehalten werden.

5. *Verschiedenste Ziele werden mit verschiedenen Verfahren verfolgt (bspw. Qualitätssicherung durch die summarische Überprüfung im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennung oder etwa Konsumentenschutz mit der Akkreditierung Privater). Könnte man hier allenfalls vereinfachen?*

Die Verfahren müssten klarer getrennt werden. Eine Zusammenlegung von Verfahren kommt gerade nicht Frage.

Anhang 4

Erlasse

- Neue Bildungsverfassung (Art. 63a BV, angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006);
- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG, SR 414.20);
- Interkantonales Konkordat vom 9. Dezember 1999 über universitäre Koordination
- Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung, SR 414.205).
- Verordnung vom 13. März 2000 zum Universitätsförderungsgesetz (UFV, SR 414.201);
- Richtlinien vom 10. Dezember 2002 zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz;
- Geschäftsordnung des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung vom 22. Februar 2001.